

Information für ausländische Studenten und Studentinnen

Ausländische Studenten brauchen für eine un-selbständige Erwerbstätigkeit - auch im Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung! - **eine Beschäftigungsbewilligung. Es gibt zwei Formen der Beschäftigungsbewilligung.**

Saison-Bewilligung

Die Saisonbewilligung wird für maximal 3 Monate pro Kalenderjahr in den Bereichen Landwirtschaft und Fremdenverkehr (z.B. Hotels, Restaurants) ausgestellt.

Die Zahl der Saisonbewilligungen ist pro Bundesland mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgelegt.

Staatsbürger/innen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sind bei der Erteilung von Saisonbewilligungen zu bevorzugen.

Drittstaatsangehörige Studenten müssen eine gültige Aufenthaltsbewilligung als „Schüler“ oder „Studierende“ vorweisen können.

Den Antrag auf Saisonbewilligung stellt der Arbeitgeber am örtlich zuständigen AMS.

Es gibt keine Verdienstobergrenze.

Beschäftigungsbewilligung für eine geringfügige Erwerbstätigkeit

Die Entlohnung darf (2007) höchstens € 341,16 brutto pro Monat betragen, wobei die kollektivvertraglichen Bestimmungen zu beachten sind.

Der vom Arbeitgeber eingebrachte Antrag kann nur genehmigt werden, wenn für den Arbeitsplatz qualifizierte Personen nicht zur Vermittlung durch das AMS vorgemerkt sind.

Studenten und Studentinnen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten können nach 12 Monaten ununterbrochener Zulassung und Beschäftigung eine **„Freizügigkeitsbestätigung“** erhalten.

Diese Bestätigung erlaubt eine Arbeitsaufnahme in ganz Österreich, in jeder Branche bzw. in jedem Beruf. Sie ist nicht befristet.

Werkvertrag – selbständige Tätigkeit

Bei „Werkverträgen“ ist zu beachten, dass sie der Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie einfache Tätigkeiten zum Inhalt haben, die in ihrer Gesamtheit kein selbständiges „Werk“ darstellen. Auch die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von nur einem Auftraggeber wird als arbeitnehmerähnliches Verhältnis qualifiziert, das der Bewilligungspflicht unterliegt. Auf die Bezeichnung des Vertrages kommt es dabei nicht an, sondern auf den Inhalt der Vereinbarung.

Wer ist Ferial- oder Berufspraktikant/in?

Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung an einer **österreichischen** Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht, ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren.

Schüler und Schülerinnen (Studenten und Studentinnen) ausländischer Schulen oder Universitäten benötigen für ein Praktikum in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung.



Wer braucht KEINE Arbeitsbewilligung?

- StaatsbürgerInnen aus den EWR-Staaten, **ausgenommen** neue EU-BürgerInnen (aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien).
- EhegattInnen und Kinder (bis zum 18. Lebensjahr) von ÖsterreicherInnen, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Drittstaatsangehörige müssen allerdings über einen Aufenthaltstitel, z.B. eine Niederlassungsbewilligung oder „Familienangehöriger“ verfügen.

Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- EhegattInnen und Kinder (bis zum 21. Lebensjahr) von EWR-BürgerInnen (gilt nicht für neue EU-BürgerInnen), unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Drittstaatsangehörige müssen allerdings eine gültige Daueraufenthaltskarte besitzen. Das AMS bestätigt diesen Personen auf Antrag ihren Sonderstatus (Bestätigung gemäß § 3 Abs 8 AuslBG).

- Anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte) mit Konventionsreisedokument oder Asylbescheid.
- Subsidiäre Schutzberechtigte: das sind Personen, denen dieser Status nach einem abweisenden Asylverfahren für eine bestimmte Zeit zuerkannt wird. Nach Ablauf eines Jahres ab Zuerkennung sind sie vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen. Auf Antrag stellt das AMS eine entsprechende Bestätigung aus.
- Neue EU-BürgerInnen und ihre Familienangehörigen, die bereits über eine Freizügigkeitsbestätigung verfügen.

Achtung!

Für ausländische Arbeitskräfte, die mit **Dienstleistungsscheck** bezahlt werden, ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, sofern sie nicht bewilligungsfrei sind oder eine der angeführten Berechtigungen besitzen!

Nähere Informationen und Formulare stehen unter www.ams.at zur Verfügung.

Die zuständige AMS-Geschäftsstelle kann unter www.ams.at/neu/4125.htm gefunden werden.

